jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/5 4Ob126/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1989

Norm

UWG §7 C

Rechtssatz

In der Zeitungsbranche ist die Behauptung, eine Konkurrenzzeitung habe eine 'Ente' verbreitet - also Mitteilungen gemacht, die nicht den Tatsachen entsprechen -, geeignet, den Ruf dieser Zeitung zu schmälern, ihren Absatz zu beeinträchtigen und damit den Betrieb des Unternehmens zu schädigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 126/89
  Entscheidungstext OGH 05.12.1989 4 Ob 126/89
  Veröff: SZ 62/192 = MR 1990,69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0079567

Dokumentnummer

JJR_19891205_OGH0002_0040OB00126_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at